



Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom 19.10.2026, Zahl: 0100/1/2026-LN, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2026**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	15.532.200,00
Aufwendungen:	EUR	14.905.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	EUR	627.000,00
---	-----	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	EUR	11.668.900,00
Auszahlungen operative Gebarung:	EUR	10.746.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	484.900,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	3.398.000,00

Nettofinanzierungssaldo: ²	EUR	-1.990.400,00
---------------------------------------	-----	---------------

(3) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	41.100,00
---	-----	-----------

(4) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	152.700,00
---	-----	------------

(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	EUR	-2.102.000,00
--	-----	---------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14, Abs. 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen (Konten 5) eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhaben.

§ 4

Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: EUR 500.000,00

§ 5

Wirtschaftshof

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.10.2026 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR	36,70
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR	6,00
		<hr/>
		EUR 42,70

§ 6

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 18. Juni 2025, Zahl: 0100/5/2025-BGM mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wurde (Voranschlagsverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T10:21:24Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	659292157
	Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.keutschach.gv.at/amtssignatur</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	